

# Zuchtbuchordnung

## 1 Grundlagen

Der Verband der Züchter und Freunde des Europäischen Dahomey-Zwergrindes (nachfolgend Verband genannt) führt das Zuchtbuch für die Rasse Europäisches Dahomey-Zwergrind (EDZ).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogramms ist die Satzung des Verbandes.

## 2 Zuchtbuch

### 2.1 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband.

Das Zuchtbuch wird vom Verband auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen geführt.

Jeder Züchter führt einen Hofnamen, der im Verband nur einmal vergeben wird.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, alle Zuchttiere der Rasse EDZ ihres Betriebes im Zuchtbuch des Verbandes führen zu lassen.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet das Zuchtprogramm des Verbandes zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem Zuchtbuchführer unverzüglich mitzuteilen.

### 2.2 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters bzw. Besitzers,
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) die Farbe des Zuchttieres,
- e) die Ohrmarke des Zuchttieres,
- f) den Namen des Zuchttieres,
- g) die Ohrmarken der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese nicht bekannt sind,
- h) die Ohrmarken der Großeltern, es sei denn, dass diese nicht bekannt sind,
- i) den Zeitpunkt und soweit bekannt die Ursache des Abganges,
- j) DNA-Mikrosatelliten/SNP-Typisierung - sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
- l) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- m) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern - sofern diese bekannt sind.

### 2.3 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer vorgenommen werden.

## 2.4 Meldung von Kalbung, Zugang und Abgang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle geborenen Kälber (einschließlich Totgeburten) , den Zugang und den Abgang der Zuchttiere zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Zuchtbuchführer zu melden.

Die Meldungen sollten zeitnah und schriftlich erfolgen (Post, Fax, E-Mail).

### 2.4.1 Geburtsmeldung

Die Geburtsmeldungen sind nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV zusätzlich zur HIT-Meldung fristgemäß an den Zuchtbuchführer zu senden .

Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Kalbes (nach Pkt. 2.4.1.1),
- Ohrmarke,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Farbe,
- Geburtsgewicht, Kreuzbeinhöhe (sofern ermittelt),
- Ohrmarke des Vaters und Ohrmarke der Mutter,
- Name und Anschrift des Besitzers.

Die vollständige Geburtsmeldung muss dem Verband spätestens **9 Wochen** nach der Geburt vorliegen.

#### 2.4.1.1 Name des Kalbes

Der Name des Kalbes beginnt

- bei männlichen Tieren mit den gleichem Buchstaben wie der Name des Vaters
- bei weiblichen Tieren mit den gleichem Buchstaben wie der Name der Mutter

### 2.4.2 Zugangsmeldung

Der Zugang von Tieren ist an den Zuchtbuchführer zu melden .

Die Zugangsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Tieres,
- Ohrmarke,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Farbe,
- Ohrmarke des Vaters und Ohrmarke der Mutter – so weit bekannt,
- Name und Anschrift des Vorbesitzers.

### 2.4.3 Abgangsmeldung

Der Abgang von Tieren ist an den Zuchtbuchführer zu melden .

Die Abgangsmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Ohrmarke,
- Art des Abgangs (z.B. Tod, Schlachtung, Verkauf)
- Bei Verkauf Name und Anschrift des Käufers.

## 2.5 Zuchtbuchaufnahme

### 2.5.1 Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln dieser Zuchtbuchordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist.

## 2.5.2 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

### 2.5.2.1 Zugekaufte Zuchttiere mit Zuchtbescheinigung

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Für tragende Tiere muss darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Zuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie eine Kopie der Zuchtbescheinigung des zur Belegung genutzten Vattertieres eingereicht werden.

### 2.5.2.2 Zugekaufte Zuchttiere ohne Zuchtbescheinigung

Bei Tieren ohne Zuchtbescheinigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie des Rinderpasses,
- ein Foto des Tieres,
- Abstammungsdaten des Tieres (sofern bekannt),
- Name und Anschrift des Vorbesitzers.

Das Tier muss der Rassebeschreibung entsprechen.

Über die Eintragung ins Zuchtbuch entscheidet der Verband.

Der Verband kann einen Gentest des Tieres verlangen.

## 2.6 Sicherung der Abstammung

### 2.6.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Elten und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch die Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten/SNP-Typisierung

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) die Zwischenkalbezeit in Bezug auf die jeweils letzte Kalbung muss mindestens 270 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- b) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bullen bedeckt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

### 2.6.2 Überprüfung der Abstammung

Der Verband ist berechtigt, die Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren durchzuführen, insbesondere auf Grund von

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
- verspäteter Kälbermeldung
- Unregelmäßigkeiten bei vorherigen Abstammungskontrollen oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, wird das Tier ohne Abstammung in das Zuchtbuch eingetragen

### 2.6.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund fehlerhafter Meldungen von Kalbung können durch das Mitglied beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Vorstand entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation

und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden beim Verband dokumentiert.

### 2.7 Abstammungsnachweis

Ein Abstammungsnachweis wird nur auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Züchters des Tieres durch den Verband ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung hat nur der im Zuchtbuch eingetragene Züchter des Tieres.

Abstammungsnachweise werden nur für die beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälbern ausgestellt, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln dieser Zuchtbuchordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist.

Der Abstammungsnachweis wird einmalig, nach erfolgter Geburtsmeldung erstellt.

Sie ist beim Verkauf des Tieres an den Käufer zu übergeben.

Die vom Verband ausgestellten Abstammungsnachweise sind keine offiziellen Herdbuchpapiere.

## **3 Erbfehler**

### 3.1 Chondrodysplasie

Dieser Defekt bringt das sogenannte „Bulldog-Kalb“ hervor.

Das "Bulldog-Kalb" ist ein lebensunfähiges, meistens im 5.-8. Trächtigkeitsmonat ausgestoßenes Kalb mit verformtem Kopf, verwachsenen, stummelförmigen Gliedmaßen und häufig offenem Bauch.

Das Entstehen des "Bulldogs" beruht auf einer genetischen Ursache, der Chondrodysplasie. Dabei handelt es sich um eine erblich bedingte Störung der Knorpelwachstumszone, aus der ein vermindertes Längenwachstum der Knochen (hauptsächlich der Extremitäten) resultiert ("Kurzbeinigkeit").

Das "normale" Gen kann vom defekten Gen nur mittels eines speziellen Gentestes unterschieden und Träger (engl.: Carrier; Abk. BD1-C) und Nicht-Träger (Non-Carrier; Abk. BD1-N) identifiziert werden.

Dieser Gen-Defekt wurde leider auch bei dem Dahomey nachgewiesen. Für die Gesunderhaltung der Rasse und Weiterentwicklung in der Zucht erachtet es der Vorstand als wichtig, diese Untersuchung durchzuführen und damit zunächst mit unseren Zuchtbullen zu beginnen.

Gründe, die ebenfalls für die Untersuchung sprechen sind:

- die „Kleinrassigkeit“ des Dahomey und -
- die in der Vergangenheit bei einzelnen Tieren vorgenommenen Einkreuzungen mit „Dextern“.

### **Folgende Festlegungen sind in der Jahreshauptversammlung am 08.10.2011 beschlossen worden:**

Ab 2013 ist für jedes Vatertier das Freisein vom Bulldog-Gen zu belegen.

Bei den Tiervätern, die keinen Nachweis auf Bulldog-Gen-Freiheit haben oder positiv getesteten Tiermüttern, erhalten die neu geborenen Kälber keine

Abstammungsnachweise. Die Untersuchungen können jedoch für die Kälber regulär durchgeführt werden, um nachträglich einen Abstammungsnachweis zu erhalten.

#### **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO**

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Verband.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder:

1. dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Abkalbung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
2. die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen,
3. den Eigentumswechsel von Tieren dem Verband anzuzeigen,
4. sich an allen zur Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen,
5. alle für Zuchtbuchführung erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung zu stellen sowie genetische Besonderheiten zu dokumentieren und an den Verband umgehend zu melden.

#### **5 Rassebeschreibung**

siehe Anhang Rassebeschreibung

#### **6 Zuchtprogramm / Zuchtziel**

siehe Anhang Zuchtprogramm / Zuchtziel

#### **7 Inkrafttreten**

Die Zuchtbuchordnung wurde am 10.10.2015 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am 10.10.2015 in Kraft.

Anhänge: Rassebeschreibung  
Zuchtprogramm / Zuchtziel